

B e g r ü n d u n g

zum verbindlichen Bauleitplan Pl 610 - Nr. 14/61
über die Aufhebung der geplanten Rembrandtstraße

Anlage zum Bebauungsplan Pl 610 - Nr. 14/61 vom 9. 10. 1961

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Pl 610 - Nr. 14/61 vom 9. 10. 1961 wird notwendig, um dem Verkehrsplan der Stadt Bayreuth, der einen Bestandteil des genehmigten Flächennutzungsplanes darstellt, gerecht zu werden. Die mit RE vom 11. 9. 1958 - Nr. IV/3 - 2609 c rechtskräftig festgesetzten Baulinien werden zum Teil aufgehoben und durch neue festgesetzt. Mit Beschluß des Bauausschusses vom 12. 10. 1961 wurde das Stadtbauamt beauftragt, gemäß BBauG einen Bauleitplan zu erstellen und das hierfür erforderliche Verfahren durchzuführen.

Bedingt durch die Weiterführung der Justus-Liebig-Straße in die Bamberger Straße - Bismarckstraße ist die Verlegung des Gärtnereibetriebes Walla auf dem städt. Grundstück Flur-Nr. 910//1 notwendig. Der Gartenbaubetrieb wird neu an die Funckstraße orientiert. Dabei ist die vormals geplante Rembrandtstraße hinderlich, weil die Trasse das Grundstück etwa in die Hälfte zerschneidet. Verkehrstechnisch gesehen ist die Fahrverbindung von der Justus-Liebig-Straße zur Funckstraße nicht notwendig. Jedoch wird eine Fußverbindung zwischen den beiden genannten Straßen in einer Breite von 3,00 m aufrecht erhalten.

Die bauliche Nutzung der Grundstücke wird dabei unwesentlich geschmälert. Die Bebauung an der Funckstraße wird in der Bau-
masse verringert. Die Frühbeetkästen und sonstige Maßnahmen, die durch den Gärtnereibetrieb bedingt sind, werden baulinienmäßig nicht fixiert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 8 Abs. 2 BBauG aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Bayreuth entwickelt.

Der Bereich des Bebauungsplanes Pl 610 - Nr. 14/61 umfaßt die Grundstücke Flur-Nr. 910/1, 3306/5 und 3306/3. Die das Baugebiet überquerende Hochspannungsleitung ist abzutragen. Von Seiten der BELG wurden hierzu keine Einwendungen erhoben. Trotz der Auflassung der geplanten Rembrandtstraße sind sämtliche Grundstücke im Geltungsbereich des Bauleitplanes erschließungsmäßig gesichert.

Erschließungskosten für die Anlage des Fußweges fallen in Höhe von 15.000,-- DM an.

Planungsamt:

